NomosPraxis

Hoffmann

Personensorge

Rechte und Pflichten von (sozialen) Eltern, Vormündern und Pflegern

4. Auflage



NomosPraxis

Prof. Dr. Birgit Hoffmann Hochschule Mannheim, Fakultät für Sozialwesen

Personensorge

Rechte und Pflichten von (sozialen) Eltern, Vormündern und Pflegern

4. Auflage



Zitiervorschlag: Hoffmann Personensorge § 1 Rn. 1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0830-8 (Print) ISBN 978-3-7489-1580-5 (ePDF)

^{4.} Auflage 2024

[©] Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 4. Auflage

Seit dem Erscheinen der 3. Auflage von Personensorge im Jahr 2018 sind sechs Jahre vergangen. Nicht alle in dieser Zeitspanne durch den Gesetzgeber angedachten großen Reformvorhaben, die die Personensorge berühren, sind schon vollendet. So liegen zur Reform des Abstammungsrechts und des Kindschaftsrechts erst seit dem 16.1.2024 Eckpunktepapiere vor. Im Hinblick auf die grundlegende Neugestaltung, die diese Eckpunktepapiere vorsehen, bleibt abzuwarten, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt diese Vorschläge eine Umsetzung im BGB erfahren werden. In dieser Monografie wird auf die vorgeschlagenen Regelungen jeweils am Ende der Kapitel eingegangen, in denen sie sich, sollten sie umgesetzt werden, niederschlagen würden, um die aktuelle Diskussion darzustellen.

Eine andere große Reform, deren Eckpunkte im Jahr 2014 vorgestellt wurden, die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, ist zum 1.1.2023 in Kraft getreten. Die Reform hat erstmals zu einer weitgehend eigenständigen Regelung der vormundschaftlichen Sorge gerade auch in Angelegenheiten der Personensorge in den §§ 1788 ff. BGB geführt. Viele der Regelungen zur vormundschaftlichen Sorge – etwa die Stärkung der Rechte Minderjähriger – können Richtschnur für die zukünftige Gestaltung der elterlichen Sorge sein.

Die Eigenständigkeit der vormundschaftlichen Sorge wird in dieser Monografie durch eine grundlegende Veränderung der Struktur des Werkes nachvollzogen. Zugleich werden die neuen Institute im Vormundschaftsrecht – wie beispielsweise der vorläufige Vormund, der zusätzliche Pfleger, die Pflegeperson als Pfleger oder die Vormundschaft kraft Gesetzes nach vertraulicher Geburt – ausführlich erörtert.

Eingearbeitet wurden zudem bereits Neuerungen durch das am 19.1.2024 beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, das am 27.6.2024 in Kraft tritt, die Reform des Namensrechts, die am 1.5.2025 in Kraft treten wird, sowie das Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag, das am 1.11.2024 in Kraft treten wird.

Ferner waren die umfangreiche Rechtsprechung und Literatur der letzten Jahre nicht nur einzuarbeiten, sondern boten ebenfalls Anlass für Neuerungen. So findet sich nunmehr ein eigenständiges Kapitel zur Sorge für die informationelle Selbstbestimmung, in dem sich etwa mit Tracking und Sharenting befasst wird. Die ausdrückliche Anerkennung der Möglichkeit, den anderen Elternteil oder einen Dritten mit der Ausübung von Personensorge zu bevollmächtigen, in Rechtsprechung und Literatur und die zunehmende Bedeutung der Ausübung von sorgerechtlichen Befugnissen durch soziale Eltern und andere Dritte wird ebenfalls in eigenständigen Kapiteln zum Ausdruck gebracht.

Gerade im Hinblick auf (ehrenamtliche) Vormünder als Adressaten dieser Monografie sind in dieser Auflage die Bezugspunkte zu den Leistungen und Aufgaben des Jugendamts im Kontext der Wahrnehmung von Personensorge in den einzelnen Kapiteln deutlich umfangreicher als in der Vorauflage dargestellt, um das Ziel der Monografie, ein Handwerkszeug gerade auch für die Wahrnehmung vormundschaftlicher Sorge in der Praxis zu sein, zu unterstützen.

Vorwort zur 4. Auflage

Die Auffassungen zur angemessenen Bezeichnung eines jungen Menschen im Jahr 2024 variieren. Auch im Gesetz selbst wird das Wort Kind unterschiedlich benutzt, bezeichnet etwa im BGB die Beziehung zwischen Eltern und ihrem Kind, hingegen im SGB VIII einen jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Abgrenzung zu einem Jugendlichen. Hier wird das Wort Kind primär verwendet, wenn Ausführungen speziell zur elterlichen Sorge erfolgen und/oder ein junger Mensch gemeint ist, der das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Im Übrigen wird das Wort Minderjähriger benutzt und sind damit alle jungen Menschen von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig davon gemeint, ob sie sich überhaupt einem und, falls ja, welchem Geschlecht sie sich angehörig fühlen. Ebenso meinen die Bezeichnungen Vormund und Pfleger einen jeden Menschen unabhängig von seiner Geschlechtszugehörigkeit.

Das Literaturverzeichnis wurde in der 4. Auflage deutlich entschlackt und beschränkt sich primär auf Beiträge, die ab dem Jahr 2019 erschienen sind. Insgesamt beruht die 4. Auflage ebenso wie die Vorauflagen insbesondere auf meinen Tätigkeiten als Hochschullehrerin an der Fakultät für Sozialwesen der HS Mannheim und als Gutachterin für das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF). Mein besonderer Dank für vielfältige Unterstützung durch Materialien, Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur richtet sich auch bei dieser Auflage an Guy Walther, Stadt Frankfurt.

Freiburg, im Mai 2024

Birgit Hoffmann

Inhaltsübersicht

Vorw	vort zur 4. Auflage	5
Inhal	ltsverzeichnis	9
Abki	irzungsverzeichnis	25
§ 1	Personensorge als Teil der Sorge der Eltern/des Vormunds	29
§ 2	Befugnis rechtlicher Eltern zur Personensorge	38
§ 3	Befugnis des Pflegers/Vormunds zur Personensorge	71
§ 4	Befugnis sozialer Eltern zur Personensorge	79
§ 5	Befugnis Dritter zur Personensorge aufgrund Bevollmächtigung	88
§ 6	Allgemeine Vorgaben für die Ausübung von Personensorge	96
§ 7	Statusrechtliche Fragestellungen	103
§ 8	Erziehung	134
§ 9	(Aus-)Bildung	152
§ 10	Aufenthaltsbestimmung	166
§ 11	Umgangsbestimmung und Umgangsrechte	186
§ 12	Recht auf Auskunft	210
§ 13	Gesundheitssorge	215
§ 14	Entscheidungen am Lebensende, Pflichten bei Tod eines Minderjährigen	244
§ 15	Sorge für die informationelle Selbstbestimmung	252
§ 16	Minderjährige in Strafverfahren	263
§ 17	Aufsichtspflicht Personensorgeberechtigter	274
§ 18	(Drohende) Pflichtverletzungen durch Eltern	280
§ 19	(Drohende) Pflichtverletzungen durch den Pfleger/Vormund	293
§ 20	Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Verantwortung bei Pflichtverletzungen	299
Liter	aturverzeichnis	311
	wortverzeichnis	321

Vorw	ort zur 4. Auflage	5
Inhal	tsübersicht	7
Abkü	rzungsverzeichnis	25
§ 1	Personensorge als Teil der Sorge der Eltern/des Vormunds	29
	Personensorge als pflichtgebundenes Recht	29 29 29 30 30 31 31
III.	Literatur Facetten der Ausübung von Personensorge 1. Rechtliche Vertretung a) Rechtliche Vertretung im Allgemeinen b) Rechtliche Vertretung in gerichtlichen/behördlichen Verfahren 2. Legitimierung von Eingriffen in absolute Rechte 3. Tatsächliche Handlungen	33 33 33 34 35 37
§ 2	Befugnis rechtlicher Eltern zur Personensorge	38
	Rechtliche Elternschaft als Voraussetzung elterlicher Sorge	38 38 38
III.	Rechtliche Vaterschaft 1. Vaterschaft kraft Ehe 2. Vaterschaft kraft Anerkenntnis 3. Vaterschaft kraft gerichtlicher Feststellung	40 40 40 42
IV.	Rechtliche Elternschaft nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024 1. Rechtliche Elternschaft allein der Geburtsmutter und einer weiteren Person	43
	Mutterschaft der Frau, die das Kind nicht geboren hat, qua Ehe oder Anerkennung Elternschaft qua Elternschaftsvereinbarung vor Zeugung des Kindes	43
	5. Literischaft qua Literischaftsvereinbafung voi Zeugung des Kindes	74

	4.	Erleichterungen des Erwerbs der rechtlichen Vaterschaft für den biologischen Vater
V	Re	rugnis rechtlicher Eltern zur Personensorge
٧.		Elterliche Sorge und grundgesetzliches Elternrecht
		Elterliche Sorge im Moment der Geburt
		a) Gemeinsame elterliche Sorge der Ehegatten
		b) Abgabe vorgeburtlicher Sorgeerklärungen
		c) Gemeinsame elterliche Sorge qua Elternschaftsvereinbarung nach
		den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024
		d) Alleinige elterliche Sorge der Mutter
	3.	Entstehen gemeinsamer elterlicher Sorge nach der Geburt
		b) Abgabe nachgeburtlicher Sorgeerklärungen
		c) Familiengerichtliche Übertragung gemeinsamer Sorge auf Antrag
		d) Gemeinsamer Sorge durch einseitige Erklärung nach den
		Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024
	4	Entstehen alleiniger elterlicher Sorge
	٦.	a) (Teilweises) Übertragen der Alleinsorge bei zuvor gemeinsamer
		Sorge nach § 1671 Abs. 1 BGB
		b) (Teilweises) Übertragen der Sorge von der Mutter auf den Vater
		nach § 1671 Abs. 2 BGB
		c) Abänderung von Entscheidungen nach § 1671 Abs. 1, 2 BGB
		d) Entstehen alleiniger Sorge nach § 1680 Abs. 3 BGB nach Eingriffen
		in die elterliche Sorge nach § 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB
		Entscheidungsbefugnisse eines nicht sorgeberechtigten Elternteils
VI.		ihen der elterlichen Sorge
		Begriff des Ruhens der elterlichen Sorge
		Ruhen der elterlichen Sorge wegen Geschäftsunfähigkeit
		Ruhen der elterlichen Sorge wegen Minderjährigkeit
		Ruhen wegen Feststellung eines tatsächlichen Hindernisses
		Ruhen der elterlichen Sorge eines vertraulich geborenen Kindes
	6.	Elterliche Sorge bei rechtlicher Betreuung
VII.	То	d eines sorgeberechtigten Elternteils
VIII.		ısüben gemeinsamer elterlicher Sorge
		Pflicht zum Einvernehmen und gemeinschaftliche Vertretung
	2.	Übertragung der Entscheidung auf einen Elternteil bei Meinungsverschiedenheit
	2	Ausüben gemeinsamer elterlicher Sorge bei dauerhaftem
	э.	Getrenntleben
		a) Ausüben gemeinsamer elterlicher Sorge nach § 1687 BGB

	b) Ausüben gemeinsamer elterlicher Sorge nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024
IX.	Sorgerechtsvollmacht zwischen Eltern
	Bedeutung einer Sorgerechtsvollmacht zwischen Eltern
	2. Sorgerechtsvollmacht und Grundverhältnis zwischen Eltern
	3. Voraussetzungen der Berücksichtigung von Sorgerechtsvollmachten in Verfahren nach § 1671 Abs. 1 BGB
	4. Voraussetzungen der Berücksichtigung von Sorgerechtsvollmachten in Verfahren nach § 1666 BGB
	5. Rechte und Pflichten nach dem Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht
X.	Aufgaben des Jugendamts im Kontext von Vaterschaftsfeststellung,
	Begründung und Ausübung gemeinsamer elterlicher Sorge
	1. Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung
	2. Beistandschaft
	3. Beratung zur Herstellung gemeinsamer Sorge
	4. Beurkundung von Erklärungen
	5. Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge der Mutter
	6. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung gemeinsamer Sorge
§3	Befugnis des Pflegers/Vormunds zur Personensorge
I.	Verhältnis der Befugnis eines Pflegers/Vormunds zu elterlichen
	Befugnissen
II.	Familiengerichtlich bestellter Pfleger/Vormund
	1. Anordnung einer Vormundschaft
	2. Anordnung einer Pflegschaft
	3. Auswahl und Bestellung eines Pflegers/Vormunds
III.	Vormundschaft des Jugendamts kraft Gesetzes
	1. Vormundschaft bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils
	2. Vormundschaft bei vertraulicher Geburt
	3. Vormundschaft nach dem Erteilen einer Einwilligung in die
	Adoption
	4. Besonderheiten bei einer Vormundschaft des Jugendamts kraft
	Gesetzes
IV.	Zusätzlicher Pfleger bei ehrenamtlicher Vormundschaft
V.	Exkurs: Umgangspfleger nach § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB
§ 4	Befugnis sozialer Eltern zur Personensorge
I.	Befugnis eines Stiefelternteils
	Befugnis eines Stiefelternteils kraft Gesetzes
	2 Refugnis eines Stiefelternteils kraft Sorgerechtsvollmacht

II.	Befugnis einer Pflegeperson	8
	Der Begriff Pflegeperson	8
	2. Befugnis einer Pflegeperson kraft Gesetzes	8
	a) Befugnis kraft Gesetzes neben sorgeberechtigten Eltern	8
	b) Befugnis kraft Gesetzes neben einem Pfleger/Vormund	8
	3. Befugnis einer Pflegeperson kraft familiengerichtlicher	
	Entscheidung	8
	b) (Teilweises) Übertragen zur gemeinsamen Wahrnehmung beim	
	Bestehen einer Vormundschaft	8
	4. Befugnis einer Pflegeperson kraft Sorgerechtsvollmacht	8
III.	Befugnis von Pflegepersonen gleichgestellten Betreuungspersonen kraft Gesetzes	8
	Befugnis kraft Gesetzes neben sorgeberechtigten Eltern	8
	Befugnis kraft Gesetzes neben sörgeberechtigten Ehern Befugnis kraft Gesetzes neben einem Pfleger/Vormund	8
IV	Vereinbarungen der Eltern mit Dritten nach den Eckpunkten des BMJ	
1,,	vom 16.1.2024	8
§ 5	Befugnis Dritter zur Personensorge aufgrund Bevollmächtigung	8
	Begriff Sorgerechtsvollmacht	
	Bedeutung von Sorgerechtsvollmachten für Dritte	8
	Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht für einen Dritten und Abschluss des	8
111.	Grundverhältnisses	8
	Charakter der Sorgerechtsvollmacht und des ihr zugrunde liegenden Grundverhältnisses	8
	2. Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht durch Eltern	8
	3. Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht durch einen Pfleger/Vormund	8
	4. Form von Sorgerechtsvollmacht und Grundverhältnis	9
IV.	Sorgerechtsvollmacht und Rechtsdienstleistungsgesetz	9
V.	(Fehlende) Pflicht zur Annahme einer Sorgerechtsvollmacht	9
	Rechte und Pflichten von Eltern und bevollmächtigtem Dritten	9
	1. Weisungen der sorgeberechtigten Eltern	9
	2. Pflicht des bevollmächtigten Dritten zur Rücksprache	9
	3. Aufsichts- und Kontrollpflichten der sorgeberechtigten Eltern	9
VII.	Ausübung von elterlicher Sorge aufgrund einer Sorgerechtsvollmacht als Kindeswohlgefährdung	9
	Fehlende Akzeptanz der Befugnisse aufgrund einer Sorgerechtsvollmacht	9
	2. Fehlende Wahrnehmung der verbliebenen elterlichen Pflichten	9

VIII.	Widerruf der Vollmacht und Kündigung des Grundverhältnisses	94 94
	2. Kündigung des Grundverhältnisses durch den bevollmächtigten	94
IX.		94
		94
§ 6	Allgemeine Vorgaben für die Ausübung von Personensorge	96
I.	 Vorgaben für die elterliche Personensorge Vorgaben für die Personensorge des Pflegers/Vormunds a) Rechte des Minderjährigen 	96 96 96
	Allgemeine Vorgaben für die Ausübung von Personensorge im Einzelnen 1. Gebot der Orientierung am Kindeswohl 2. Gebot partnerschaftlicher Erziehung 3. Gebot gewaltfreier Erziehung 4. Körperliche Bestrafung 5. Seelische Verletzung 6. Seelische Verletzung 7. Gebot des (persönlichen) Kontakts zum Minderjährigen 7. Pflicht zur Kooperation mit der Pflegeperson als sozialem Elternteil 7. Pflicht zur Kooperation sorgeberechtigter Eltern 7. Der Seelische Verletzung 7. Der Seelische Verletzung 8. Der Seelische Verletzung 9. Der Seelische	97 98 98 99 00 00 01 01 01
§ <i>7</i>	a) Berücksichtigung der Belange und der Auffassung der Pflegeperson	02 02 03
-		
1.		03 03
		03
		03
II.	Feststellung der Elternschaft als Angelegenheit der Personensorge	05 05
	2. Feststellung der Vaterschaft	0.5

III.	Anfechtung der Elternschaft als Angelegenheit der Personensorge
	1. Anfechtung der Mutterschaft
	2. Anfechtung der Vaterschaft 1
	a) Überblick
	b) Anfechtungsberechtigung des rechtlichen Vaters
	c) Anfechtungsberechtigung des biologischen Vaters
	d) Anfechtungsberechtigung der Mutter
	e) Anfechtungsberechtigung des Kindes 1
	f) Vertretung des Kindes im Anfechtungsverfahren 1
	g) Anfechtungsfrist
	3. Anfechtung der Elternschaft nach den Eckpunkten des BMJ vom
	16.1.2024
	a) Verkürzung der Anfechtungsfrist
	b) Aussetzung des Anfechtungsverfahrens 1
	c) Anfechtung der Mutterschaft 1
	d) Erleichterung der Anfechtung durch den biologischen Vater 1
	e) Beschränkung der Anfechtung durch die Geburtsmutter und das Kind
	f) Beschränkung der Anfechtung nach Anerkenntnis der Elternschaft
	g) Beschränkung der Anfechtung nach Samenspende 1
IV.	Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft nach den Eckpunkten des
	BMJ vom 16.1.2024
V.	Klärung der biologischen bei Bestehen rechtlicher Verwandtschaft 1
	1. Klärung der biologischen Verwandtschaft im geltenden Recht 1
	2. Klärung der biologischen Verwandtschaft nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024
VI	Auskunft über den mutmaßlichen biologischen Vater oder andere
٧1.	Verwandte
	1. Anspruch des Kindes auf Auskunft
	2. Pflicht der Eltern zur Aufklärung des Kindes über seinen biologischen
	Vater 1
VII.	Adoption
	Voraussetzungen und Folgen im Überblick
	2. Einwilligung der Eltern in die Adoption 1
	a) Einwilligung der Eltern 1
	b) Ersetzung der Einwilligung der Eltern 1
	3. Einwilligung des Kindes
	4. Kindeswohldienlichkeit/-erforderlichkeit einer Adoption
	5. Änderungen im Adoptionsrecht nach den Eckpunkten des BMJ vom
	16.1.2024

	6. Aufgaben des Jugendamts im Kontext einer Adoption	122
VIII.	Namensgebung/-änderung	123
	1. Bestimmung des Vornamens	123
	2. Bestimmung des Geburtsnamens	12.
	3. Änderung des Vornamens	12
	4. Änderung des Geburtsnamens	12
	a) Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge, Scheinvaterschaft,	
	Begründung eines Ehenamens	12
	b) Scheidung der Eltern, Tod eines Elternteils	12
	c) Einbenennung	12
	5. Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz	12
	a) Änderung des Vornamens	12
	b) Änderung des Geburtsnamens	12
	6. Namensänderung nach Adoption	13
	7. Exkurs: Gesetz zur Änderung des Namensrechts	13
IX.	Staatsangehörigkeit, Ausweispapiere	13
	1. Begründen/Beenden der Staatsangehörigkeit	13
	2. Ausweispapiere	13
§ 8	Erziehung	13
_	Erziehung als Teil von Personensorge	13
	Erzieherische Maßnahmen	13
11.	1. Ermahnungen, Tadel etc	13.
	2. Bekleidungsge- und -verbote	13.
	3. Rauch- und Alkoholverbot	13
	4. Ohrfeigen, "Klapse" und andere auf den Körper einwirkende	10
	Maßnahmen	13
	5. Gebot, zu einer bestimmten Uhrzeit zuhause zu sein	13
	6. Hausarrest	13
	7. Taschengeld und Taschengeldkürzung	13
	8. Wegnahme von Gegenständen	13
	9. Umgangsverbote	13
	10. Nutzung von Medien	13
ш	Unterstützung in der Erziehung durch die Kinder- und Jugendhilfe	13
111.	Allgemeine Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe	13
	Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe	13
	a) Leistungen im Überblick	13
	b) Leistungen der allgemeinen Förderung und Prävention	14
	c) Hilfen zur Erziehung	14
	e,	r

	d) Eingliederungshilfen für einen seelisch behinderten Minderjährigen
IV.	Personensorge und öffentlich-rechtlicher Jugendschutz
	Befugnissen Personensorgeberechtigter
	2. Aufenthaltsverbote
	3. Alkohol
	4. Rauchen
	5. Kinobesuch, Nutzung anderer Medien
V.	Religiöse Erziehung, Werteerziehung
	1. Konfessionsbestimmung, Inhalt religiöser Erziehung
	2. Religionsmündigkeit
	3. Werteerziehung
§ 9	(Aus-)Bildung
I.	(Aus-)Bildung als Bestandteil von Personensorge
	1. (Aus-)Bildungsentscheidungen Personensorgeberechtigter
	2. Mitbestimmung des Minderjährigen
	3. Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag
II.	Frühkindliche Bildung
III.	Schulische Bildung
	1. Befugnis zur Entscheidung in schulischen Angelegenheiten
	Verhältnis zwischen Schule und Personensorgeberechtigtem
	b) Maßnahmen der Schulbehörden bei Verstößen gegen die Schul(besuchs-)pflicht
	c) Staatliches Wächteramt der Schule
	d) Maßnahmen des Familiengerichts bei Verstößen gegen die Schul(besuchs-)pflicht
	e) Schul(besuchs-)pflicht und Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
IV	Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
•	Bildungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe
	2. Leistungen zur Teilhabe an Schulbildung
V.	Berufsausbildung
	Erwerbstätigkeit von Minderjährigen
§ 10	Aufenthaltsbestimmung
I.	Charakter der Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts
	Gegenstand der Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts
	1. Inhalt der Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts

	2. Aufenthaltsbestimmung nach Trennung oder Scheidung	167
III.	Schranken der Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts	168
	1. Verhältnis zum Selbstbestimmungsrecht von Minderjährigen	168
	2. Verhältnis zu Befugnissen des Jugendamts	168
IV.	Freiheitsentziehende Unterbringung	169
	1. Begriff der freiheitsentziehenden Unterbringung	169
	2. Voraussetzungen einer zivilrechtlichen freiheitsentziehenden	
	Unterbringung	170
	3. Exkurs: Öffentlich-rechtliche Unterbringung nach PsychKG	172
	4. Verfahren zur Genehmigung einer zivilrechtlichen	
	freiheitsentziehenden Unterbringung	173
	5. Zuführung zu einer zivilrechtlichen freiheitsentziehenden	
	Unterbringung	175
	6. Exkurs: Befugnis des Jugendamts zu freiheitsentziehenden	17/
3.7	Maßnahmen	176
v.	Freiheitsentziehende und -beschränkende Maßnahmen	177 177
	Voraussetzungen freiheitsentziehender Maßnahmen	177
	Verfahren zur Genehmigung freiheitsentziehender Maßnahmen	179
W	Herausgabe eines Minderjährigen, § 1632 Abs. 1, 4 BGB	180
V 1.	1. Herausgabe an Sorgeberechtigte, § 1632 Abs. 1, 4 BGB	180
	a) Herausgabe des Minderjährigen	180
	b) Herausgabe der zum persönlichen Gebrauch bestimmten	
	Sachen	182
	2. Verbleibensanordnung, §§ 1632 Abs. 4, 1682 BGB	182
	a) Verbleibensanordnung zugunsten der Pflegefamilie,	
	§ 1632 Abs. 4 BGB	182
	b) Verbleibensanordnung zugunsten eines Stiefelternteils,	
	§ 1682 BGB	183
VII.	Wohnsitz, öffentlich-rechtliche Meldepflichten	184
	1. Wohnsitz iSd BGB, gewöhnlicher Aufenthalt	184
	2. Melderechtlicher Hauptwohnsitz	184
§ 11	Umgangsbestimmung und Umgangsrechte	186
I.	Befugnis zur Bestimmung des Umgangs	186
	1. Charakter der Befugnis zur Bestimmung des Umgangs	186
	2. Inhalt der Befugnis zur Bestimmung des Umgangs	187
	a) Positive und negative Umgangsbestimmung	187
	b) Facetten der Umgangsbestimmung	187

II.	Bestimmung des Umgangs und Rechte anderer auf Umgang mit dem	
	Minderjährigen	188
	1. Umgangsrecht rechtlicher Eltern	188
	a) Umgangs- und Sorgerecht	188
	b) Wohlverhaltenspflicht	188
	c) Sorgerechtliche Befugnisse während des Umgangs	189
	d) Kosten des Umgangs	190
	2. Umgangsrecht von Bezugspersonen	190
	a) Gegenstand des Umgangsrechts von Bezugspersonen	190
	b) Umgangsrecht von Großeltern und Geschwistern	192
	c) Umgangsrecht anderer enger Bezugspersonen	192
	3. Umgangsrecht eines biologischen Vaters	193
	4. Umgangsrecht nach einer Adoption	195
	a) Umgangsrecht nach Adoption im geltenden Recht	195
	b) Umgangsrecht nach Adoption nach den Eckpunkten des BMJ vom	
	16.1,2024	196
	5. Umgangsrecht des Minderjährigen mit seinen rechtlichen Eltern	196
	a) Umgangsrecht des Minderjährigen mit seinen Eltern	196
	b) Umgangsrecht des Minderjährigen mit Dritten nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024	107
	6. Vereinbarungen zum Umgangsrecht nach den Eckpunkten des BMJ	197
	vom 16.1.2024	197
	a) Vereinbarungen über Umgangsrechte zwischen Eltern	197
	b) Vereinbarungen über Umgangsrechte Dritter	197
	7. Erklärung über den Verzicht auf gesetzlichen Umgang nach den	
	Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024	198
III.	Umgangsbestimmung, Umgangsrechte und Selbstbestimmungsrecht des	
	Minderjährigen	198
IV.	Befugnisse des Familiengerichts in Bezug auf Umgang	199
	1. Regelungen des Umfangs des Umgangs	199
	2. Wechselmodell als Regelung des Umgangs	199
	a) Wechselmodell als Regelung des Umgangs nach § 1684 BGB	199
	b) Wechselmodell in den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024	200
	3. Anordnung zur Erfüllung der Wohlverhaltenspflicht	201
	4. Anordnung einer Umgangspflegschaft	201
	5. Einschränkung und Ausschluss des Umgangs	202
	6. Anordnung eines begleiteten Umgangs	204
	7. Billigung einer Umgangsregelung	204
	8. Anordnung eines Kontaktverbots gegenüber einem Dritten	205

	9. Änderung umgangsrechtlicher Entscheidungen	20.
	§ 1696 Abs. 1 BGB	20.
	b) Änderung umgangsrechtlicher Entscheidungen nach den	
	Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024	20
	10. Häusliche Gewalt und Umgang nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024	20
V.	Durchsetzen eines Anspruchs auf Umgang	20
VI.	Aufgaben des Jugendamts im Kontext vom Umgang	20
	des Umgangs	20
	2. Beratung und Unterstützung beim Umgang	20
	3. Umgangsbegleitung	20
§ 12	Recht auf Auskunft	21
ī	Anspruch auf Auskunft eines Elternteils gegenüber dem anderen	
	Elternteil	21
II.	Anspruch auf Auskunft eines biologischen Elternteils gegenüber den	
	rechtlichen Eltern	21
III.	Anspruch auf Auskunft nahestehender Angehöriger und	
	Vertrauenspersonen gegenüber dem Pfleger/Vormund	21
IV.	Anspruch auf Auskunft nach einer Adoption	21
V.	Durchsetzen eines Anspruchs auf Auskunft	21
§ 13	Gesundheitssorge	21
I.	Angelegenheiten der Gesundheitssorge	21
II.	Einwilligung in eine Behandlung	21
	1. Bedeutung der Einwilligung in eine Behandlung	21
	2. Rechtlicher Charakter der Einwilligung	21
	3. Anforderungen an eine wirksame Einwilligung	21
	a) Einwilligungsfähigkeit (eines Minderjährigen)	21
	b) Aufklärung	21
	4. Einwilligung des Minderjährigen	21
	5. Einwilligung bei gemeinsamer elterlicher Sorge	21
	a) Einwilligung bei gemeinsamer elterlicher Sorge und nicht getrennt lebenden Eltern	21
	b) Einwilligung bei gemeinsamer elterlicher Sorge und getrennt	
	lebenden Eltern	22
	6. Einwilligung durch einen minderjährigen Elternteil	22
	7. Einwilligung eines Pflegers/Vormunds	22
Ш	Informationsrecht, Schweigenflichtenthindung	22

IV.	Behandlungsvertrag	22
	 Abschluss eines Behandlungsvertrags Abschluss von Verträgen über IGeL-Leistungen und nicht medizinisch 	22
	indizierte Maßnahmen	22
V.	Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung	22
VI.	Zwangsbehandlung	22
	Begriff Zwangsbehandlung	22
	2. Ambulante Zwangsbehandlung	22
	3. Stationäre Zwangsbehandlung (im Rahmen einer	
	freiheitsentziehenden Unterbringung)	22
VII.	Nicht medizinisch indizierte Maßnahmen, Heilversuche	22
	Gesundheit	22
	2. Schönheitsoperationen, Piercing	23
	3. Heilversuche	23
	Medizinische Forschung	23
	5. Beschneidung	23
	Eingriffe bei Varianten der Geschlechtsentwicklung,	25
	Hormonbehandlung	23
	a) Eingriffe bei Varianten der Geschlechtsentwicklung	23
	b) Hormonbehandlung	23
VIII.	Organspende	23
	1. Lebendspende	23
	2. Organentnahme nach dem Tod	23
IX.	Behandlungsverweigerung, Behandlung im Übermaß	23
	1. Behandlungsverweigerung	23
	2. Behandlung im Übermaß	23
X.	Schwangerschaftsverhütung, -abbruch	23
	1. Schwangerschaftsverhütung	23
	2. Sterilisation	23
	3. Schwangerschaftsabbruch	23
	a) Einwilligung in einen Schwangerschaftsabbruch	23
	b) Verbot eines Schwangerschaftsabbruchs gegen den Willen	
	Minderjähriger	23
	c) Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs	23
XI.	Öffentlich-rechtliche Duldungspflichten	23
	1. Prävention	23
	a) Öffentlich-rechtliche Pflichten zur Duldung von Behandlungen	
	und Untersuchungen	23
	b) Früherkennungsuntersuchungen	24
	c) Schul-/Kindertagesstättengesundheitspflege	24

	d) Impfungen	241
	e) Infektionsschutz	241
	2. Öffentlich-rechtliche (Zwangs-)Behandlung	242
	3. Begutachtungen	242
	a) Begutachtung für ein Verwaltungsverfahren	242
	b) Begutachtung für ein familiengerichtliches Verfahren	243
§ 14	Entscheidungen am Lebensende, Pflichten bei Tod eines	
	Minderjährigen	244
I.	Entscheidungen am Lebensende – Begrifflichkeiten	244
	1. Aktive Sterbehilfe, Beihilfe zum Suizid	244
	2. Behandlungsbegrenzung, Sterbebegleitung	245
II.	Entscheidungen am Lebensende – Befugnis zur Entscheidung	245
	1. Entscheidungsbefugnis des Minderjährigen	245
	a) Entscheidung des Minderjährigen in der aktuellen Situation	245
	b) Patientenverfügung des Minderjährigen	247
	2. Entscheidungsbefugnis Personensorgeberechtigter	247
	Vorgaben für stellvertretende Entscheidungen am Lebensende	248
IV.	Pflichten bei Tod eines Minderjährigen	249
	1. Anzeige eines Todesfalls	249
	2. Todeserklärung	250
* 7	3. Bestattung	250
V.	Rechte der Eltern als Erben bei Tod eines Minderjährigen	251
§ 15	Sorge für die informationelle Selbstbestimmung	252
I.	Begriff der informationellen Selbstbestimmung	252
II.	Sorge für die informationelle Selbstbestimmung	252
III.	Einwilligung im Kontext der informationellen Selbstbestimmung	253
	1. Bedeutung der Einwilligung	253
	2. Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Einwilligung (des Minderjährigen)	254
IV.	Exemplarische Anwendungsbereiche	256
	Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildes im Internet durch	
	den Personensorgeberechtigten	256
	a) Vorbemerkungen	256
	b) Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildes im Internet und	
	Kindeswohlgefährdung	256
	c) Einwilligung in die Veröffentlichung eines Bildes im Internet als	
	erhebliche Angelegenheit	257
	d) Veröffentlichung von Bildern im Internet durch den	
	Personensorgeberechtigten	258

	e) Ansprüche des Minderjährigen bei rechtswidriger Veröffentlichung eines Bildes
	Einsicht in analoge/digitale Aufzeichnungen und analoge/digitale
	Kommunikation
	3. Tracking
	4. Weitergabe/Übermittlung iSd § 65 SGB VIII anvertrauter Daten
	5. Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten nach
	SGB VIII
§ 16	Minderjährige in Strafverfahren
I.	Minderjährige als Opfer einer Straftat
	1. Strafantrag, Strafanzeige
	2. Minderjähriger als Zeuge in Strafverfahren
	a) Beschleunigungsgebot des § 48a StPO
	b) Zeugenpflichten und Zeugenschutz
	c) Zeugnisverweigerungsrecht
	3. Nebenklage, Zeugenbeistand, psychosozialer Prozessbegleiter
II.	Strafverfahren gegen Jugendliche
	1. Jugendlicher als Beschuldigter, Angeschuldigter bzw. Angeklagter
	a) Strafverfahren gegen einen Jugendlichen
	b) Jugendgerichtliche Sanktionen und Personensorge
	2. Personensorgeberechtigter als Prozessbeteiligter
	3. Personensorgeberechtigter als Zeuge in Strafverfahren
III.	Rechtliche Konsequenzen delinquenten Verhaltens von strafunmündigen
	Kindern
§ 17	Aufsichtspflicht Personensorgeberechtigter
I.	Aufsichtspflichten als Bestandteil von Personensorge
	1. Aufsichtspflichten sorgeberechtigter Eltern
	2. Aufsichtspflichten des Pflegers/Vormunds
	3. Aufsichtspflichten durch/nach Delegation
II.	Schutzrichtung von Aufsichtspflichten
III.	Aufsichtsmaßnahmen
IV.	Auswahl unter mehreren Aufsichtsmaßnahmen
	1. Allgemeiner Maßstab für die Auswahl einer Aufsichtsmaßnahme
	2. Allgemeine Regeln für die Auswahl einer Aufsichtsmaßnahme
V.	Abschluss einer Haftpflichtversicherung
	Pflicht sorgeberechtigter Eltern zum Abschluss einer Schleiner
	Haftpflichtversicherung
	Pflicht eines Pflegers/Vormunds zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung
	manuficeriversicherung

§ 18	(Drohende) Pflichtverletzungen durch Eltern
I.	Staatliches Wächteramt bei (drohenden) Pflichtverletzungen
II.	Maßnahmen des Jugendamts
	1. Leistungen und andere Angebote
	2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
	3. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII
	4. Schutzvereinbarung zwischen sorgeberechtigten Eltern und Jugendamt
III.	Maßnahmen des Familiengerichts
	1. Anspruch auf Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge
	2. Eingriffe wegen Kindeswohlgefährdung nach §§ 1666, 1666a BGB a) Eingriffe in die Personensorge durch das Familiengericht im
	Überblick
	b) Kindeswohlgefährdung iSd § 1666 Abs. 1 BGB
	c) Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung nach § 1666 Abs. 3 BGB
	d) Vorgaben für die Auswahl einer Maßnahme
	e) Folgen des Eingriffs in die elterliche Sorge allein eines sorgeberechtigten Elternteils
	f) Mitwirkung des Jugendamts in Kindesschutzverfahren
	g) Überprüfung und Aufhebung von Maßnahmen nach § 1666 Abs. 1 BGB
	h) Maßnahmen während der Schwangerschaft
	i) Maßnahmen gegenüber Dritten nach § 1666 Abs. 4 BGB
	i) Washamien gegenüber Ditten nach § 1666 Abs. 4 DGb
§ 19	$(Drohende)\ Pflichtverletzungen\ durch\ den\ Pfleger/Vormund\ \dots\dots\dots$
I.	Staatliche Aufsicht gegenüber dem Pfleger/Vormund
	1. Unabhängigkeit des Pflegers/Vormunds und staatliche Aufsicht
	2. Pflichtwidriges Verhalten des Pflegers/Vormunds
II.	Maßnahmen des Jugendamts
	1. Beratung und Unterstützung nach § 53a Abs. 1 SGB VIII
	2. Jugendamtliche Aufsicht nach § 53a Abs. 2 SGB VIII
III.	Maßnahmen des Familiengerichts
	1. Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 1802 Abs. 1 BGB
	2. Aufsicht des Familiengerichts nach § 1802 BGB
	a) Berichts- und Mitteilungspflichten des Pflegers/Vormunds
	b) Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht
	c) Anordnungen von Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht
	d) Durchsetzung von Maßnahmen der familiengerichtlichen Aufsicht
	3. Entlassung durch das Familiengericht wegen Pflichtverletzungen

§ 20	Schadensersatzansprüche und strafrechtliche Verantwortung bei	
	Pflichtverletzungen	299
I.	Schadensersatzansprüche des Kindes gegenüber seinen Eltern	299
	1. Vertragliche Ansprüche	299
	2. § 1664 BGB als familienrechtliche Anspruchsgrundlage	299
	3. Haftungsprivilegierung nach § 1664 BGB	299
	4. Deliktische Haftung	300
	5. Haftung bei Delegation von Pflichten	301
	6. Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs	301
II.	Schadensersatzansprüche des Minderjährigen gegenüber dem Pfleger/	
	Vormund	302
	1. §§ 1794 Abs. 1 S. 1, 1813 Abs. 1 BGB als familienrechtliche	
	Anspruchsgrundlage	302
	2. Beweislastumkehr zulasten des Pflegers/Vormunds nach	
	§§ 1794 Abs. 1 S. 2, 1813 Abs. 1 BGB	302
	3. Haftungsprivilegierung bei ehrenamtlicher Pfleg-/Vormundschaft nach §§ 1794 Abs. 2, 1813 Abs. 1 BGB	303
	4. Haftung bei Delegation von Pflichten	303
	5. Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs	304
	6. Besonderheiten beim Jugendamt als Pfleger/Vormund	304
	7. Besonderheiten bei Bestellung eines Vormundschaftsvereins	305
III.	Schadensersatzansprüche eines Dritten	305
	Vertragliche Ansprüche Dritter	305
	2. Deliktische Haftung wegen Verletzung von Aufsichtspflichten	305
IV.	Strafrechtliche Verantwortung von (sorgeberechtigten) Eltern	306
	1. Strafbarkeit (wegen Verletzens von Garantenpflichten)	
	im Allgemeinen	306
	2. Strafbarkeit wegen Misshandlung Schutzbefohlener	307
	3. Strafbarkeit wegen Verletzens von Fürsorge- und	
	Erziehungspflichten	308
	4. Anzeige einer möglichen Straftat von Eltern durch Fachkräfte des	
	Jugendamts	308
	5. Einstellen des Verfahrens nach § 153 StPO	309
V.	Strafrechtliche Verantwortung von Pflegern/Vormündern	309
Litera	aturverzeichnis	311
Stich	wortverzeichnis	321

§ 4 Befugnis sozialer Eltern zur Personensorge

48 Zustimmungen sind nach § 1776 Abs. 2 S. 2 BGB entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt. Nach der Aufhebung der Übertragung ist der Vormund wieder uneingeschränkt zur elterlichen Sorge befugt.

4. Befugnis einer Pflegeperson kraft Sorgerechtsvollmacht

49 Sowohl sorgeberechtigte Eltern als auch ein Pfleger/Vormund können einer Pflegeperson (OVG Bautzen 2.7.2008 – 1 A 90/08) über deren Befugnisse kraft Gesetzes hinausgehende Befugnisse durch das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht verschaffen (ausführlich § 5 sowie Hoffmann JAmt 2023, 370 und Hoffmann JAmt 2023, 442). Das Erteilen einer Sorgerechtsvollmacht ist zugleich eine Alternative zu einer familiengerichtlichen Übertragung von Befugnissen nach § 1630 BGB bezogen auf zur Sorge berechtigte Eltern bzw. nach § 1777 BGB bezogen auf einen Vormund.

III. Befugnis von Pflegepersonen gleichgestellten Betreuungspersonen kraft Gesetzes 1. Befugnis kraft Gesetzes neben sorgeberechtigten Eltern

- 50 Pflegeeltern **gleichgestellt** sind nach § 1688 Abs. 2 BGB Personen, die einen Minderjährigen im Rahmen einer Leistung nach §§ 34, 35, 35a Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Nr. 4 SGB VIII, also **außerhalb** der **Herkunftsfamilie**, **betreuen**. Sie können daher in Angelegenheiten des täglichen Lebens ohne Rücksprache mit den sorgeberechtigten Eltern entscheiden (→ Rn. 11 ff.) und haben ein Notvertretungsrecht. Das Notvertretungsrecht umfasst nicht die Entscheidung über die Anwendung von Zwang (DIJuF JAmt 2018, 88).
- 51 Bereitschaftspflegeeltern fallen weder unter die Regelung in § 1688 Abs. 1 BGB, da der Minderjährige bei ihnen nicht für längere Zeit in Pflege lebt, noch unter die Regelung in § 1688 Abs. 2 BGB, da dort eine Hilfe zur Erziehung in Form der Unterbringung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII nicht genannt ist (DIJuF JAmt 2014, 29). Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um eine Pflegestelle handelt, die als familienähnliche Betreuungsform iSd § 45a S. 2 SGB VIII anzusehen ist.

2. Befugnis kraft Gesetzes neben einem Pfleger/Vormund

52 Nach § 1797 Abs. 2 BGB iVm §§ 1796 Abs. 3, 1813 Abs. 1 BGB gilt für eine Person, die den Minderjährigen in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in sonstigen Wohnformen betreut und erzieht oder die intensive sozialpädagogische Betreuung des Minderjährigen iSd § 35 SGB VIII übernommen hat, die Regelung zu den sorgerechtlichen Befugnissen einer Pflegeperson bei einer Pfleg-/Vormundschaft (→ Rn. 21 ff.) entsprechend. Bei einer Pflegschaft bezieht sich die Befugnis allein auf die Angelegenheiten, die Gegenstand der Pflegschaft sind. Hinsichtlich der Angelegenheiten, in denen die Eltern zur Sorge berechtigt sind, ist § 1688 BGB einschlägig (ausführlich Hoffmann JAmt 2022, 62).

IV. Vereinbarungen der Eltern mit Dritten nach den Eckpunkten des BMJ vom 16.1.2024

53 Die Eckpunkte des BMJ vom 16.1.2024 – Kindschaftsrecht sehen vor, dass sorgeberechtigte Eltern bzw. ein alleinsorgeberechtigter Elternteil oder ein Pfleger/Vormund künftig durch Vereinbarung bis zu zwei weiteren, frei wählbaren Personen sorgerecht-

§ 19 (Drohende) Pflichtverletzungen durch den Pfleger/ Vormund

I. Staatliche Aufsicht gegenüber dem Pfleger/Vormund

1. Unabhängigkeit des Pflegers/Vormunds und staatliche Aufsicht

Pfleg-/Vormundschaften und die mit ihnen verbundenen zivilrechtlichen Befugnisse 1 eines Pflegers/Vormunds sind Ausdruck der Verpflichtung des **Staats** zur **Rechtsfürsorge**, wenn eine Vertretung des Minderjährigen durch seine Eltern nicht möglich ist. Anders als Eltern kann sich ein Pfleger/Vormund in seiner Rechtsposition gegenüber dem Staat jedoch nicht auf Art. 6 Abs. 2 GG oder ein anderes Grundrecht berufen.

Etwas anderes gilt, wenn der Pfleger/Vormund zugleich in einer familiären Beziehung 2 mit dem Minderjährigen lebt, und er sich etwa als Pflegeperson oder als Großelternteil insoweit auf den Schutz durch Art. 6 Abs. 1 GG berufen kann.

Der Pflicht zur Rechtsfürsorge durch den Staat entsprechen deutlich **umfangreichere** Aufsichtspflichten des Staates gegenüber dem von ihm berufenen Pfleger/Vormund im Vergleich zum staatlichen Wächteramt gegenüber sorgeberechtigten Eltern. Zudem ist der Staat verpflichtet, den Pfleger/Vormund bei seiner Tätigkeit zu beraten und zu unterstützen.

Bei einer Pfleg-/Vormundschaft des Jugendamts besteht die Aufsicht des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt, dem das Verhalten der Fachkraft, die die Aufgaben des Jugendamts als Pfleger/Vormund wahrnimmt, zugerechnet wird.

Die **staatliche Aufsicht** wird wie das Wächteramt des Staates gegenüber Eltern insbesondere durch **Jugendamt** und **Familiengericht** wahrgenommen (bezogen auf die familiengerichtliche Aufsicht beruht dieses Kapitel insbesondere auf Hoffmann JAmt 2021, 242). Dabei wird die Aufsicht primär durch das Familiengericht, die Beratung und Unterstützung primär durch das Jugendamt und durch Vormundschaftsvereine, die nach § 76 Abs. 1 SGB VIII durch das Jugendamt an dieser Aufgabe beteiligt werden können bzw. auf die das Jugendamt diese Aufgabe übertragen kann, wahrgenommen.

Andererseits halten §§ 1790 Abs. 1, 1813 Abs. 1 BGB ausdrücklich fest, dass der Pfleger/Vormund **unabhängig ist** und er die Pfleg-/Vormundschaft allein im Interesse des Minderjährigen zu dessen Wohl zu führen hat. Auch die vormundschaftliche Sorge soll keine staatliche Sorge, sondern wie die elterliche Sorge eine zivilrechtliche, von detaillierten staatlichen Vorgaben unabhängige Sorge sein. Eine allgemeine Weisungskompetenz gegenüber dem Pfleger/Vormund haben daher weder Jugendamt noch Familiengericht (OLG Frankfurt a. M. 29.3.2019 – 5 UF 15/19).

Bei einer Pfleg-/Vormundschaft des Jugendamts soll durch zahlreiche Regelungen im 5GB VIII sichergestellt werden, dass trotz der Bestellung des Jugendamts als Behörde zum Pfleger/Vormund eine von staatlichen Interessen unabhängige Vertretung des Minderjährigen gewährleistet ist. So sind die Aufgaben der Pfleg-/Vormundschaft nach § 55 Abs. 5 SGB VIII funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamts zu trennen (Trennungsgebot) und nach § 55 Abs. 2 SGB VIII auf eine bestimmte Fachkraft zu delegieren, die weitgehend weisungsfrei entscheiden kann sowie den besonderen datenschutzrechtlichen Vorgaben des § 68 SGB VIII unterliegt.

§ 19 (Drohende) Pflichtverletzungen durch den Pfleger/Vormund

2. Pflichtwidriges Verhalten des Pflegers/Vormunds

- 8 Voraussetzung für Aufsichtsmaßnahmen ist ein pflichtwidriges Verhalten des Pflegers/Vormunds. Allgemein besteht nach §§ 1790 Abs. 1, 1813 Abs. 1 BGB die Pflicht, die Pfleg-/Vormundschaft im Interesse des Minderjährigen und zu dessen Wohl zu führen und die Pflicht zur treuen und gewissenhaften Amtsführung (hinsichtlich der Aufsichtspflichten vgl. § 17; hinsichtlich anderer Pflichten vgl. die Ausführungen in den Kapiteln zu verschiedenen Aspekten der Personensorge).
- 9 Ob das Handeln oder Unterlassen eines Pflegers/Vormunds pflichtwidrig ist, ist eine **Rechtsfrage**. Dabei ist es im Hinblick auf die Verpflichtung zur jugendamtlichen oder familiengerichtlichen Aufsicht **unerheblich**, ob die Pflichtverletzung durch den Pfleger/Vormund **schuldhaft** oder nicht schuldhaft erfolgte. Die Frage, ob das Verhalten schuldhaft war oder nicht, ist allein für die Haftung des Pflegers/Vormunds infolge einer Pflichtverletzung bedeutsam (zur Haftung → § 20 Rn. 23 ff.).
- 10 Bei der Bewertung eines Verhaltens als pflichtwidrig, ist der in §§ 1790 Abs. 1, 1813 Abs. 1 BGB normierte **Grundsatz** der **selbstständigen Führung** der Pfleg-/Vormundschaft zu beachten. Dies bedeutet auch, dass der Pfleger/Vormund sich nicht darauf berufen kann, eine bestimmte Vorgehensweise sei vom Familiengericht genehmigt worden, oder aus der Anordnung einer Pflegschaft mit einem bestimmten Aufgabenkreis etwa der Befugnis zur Bestimmung des Aufenthalts ergebe sich, dass der Pfleger/Vormund den Minderjährigen außerhalb seiner Familie unterzubringen habe (OLG Frankfurt a. M. 27.7.2023 1 U 6/21).
- 11 Stellen bezogen auf eine bestimmte Angelegenheit verschiedene Vorgehensweisen keine Pflichtverletzung dar, ist der Pfleger/Vormund berechtigt und verpflichtet, diejenige Vorgehensweise auszuwählen, die er selbst mit Blick auf die Interessen und das Wohl des Minderjährigen präferiert (OLG Koblenz 8.10.2018 13 WF 677/18).
- 12 Pflichtwidrigkeit ist erst anzunehmen, wenn eine **objektiv nicht nachvollziehbare Entscheidung** getroffen wird oder überhaupt keine vernünftigen Gründe für die gewählte Vorgehensweise ersichtlich sind (zur Pflichtverletzung durch das Aufrechterhalten der Trennung eines Minderjährigen von seinen Eltern durch das Jugendamt als Pfleger/Vormund nach einer Inobhutnahme durch das Jugendamt vgl. OLG Frankfurt a. M. 27.7.2023 1 U 6/21).

II. Maßnahmen des Jugendamts

1. Beratung und Unterstützung nach § 53a Abs. 1 SGB VIII

- 13 Nach § 53a Abs. 1 SGB VIII hat ein Pfleger/Vormund, auch ein beruflich oder für einen Verein tätiger Pfleger/Vormund einen Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Minderjährigen entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Aus der Bezugnahme auf den erzieherischen Bedarf ergibt sich, dass ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung nur in Angelegenheiten der Personensorge besteht.
- 14 Beratung und Unterstützung beziehen sich auf pädagogische, wirtschaftliche und rechtliche Fragen des Amts erlaubte Beratung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG und umfassen auch konkrete Hilfen bei der Wahrnehmung einer bestimmten Angelegenheit, etwa